

Artikel 1

Gesetz
über die Einreise und den Aufenthalt
von Ausländern im Bundesgebiet
(Ausländergesetz - AuslG)

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Einreise und Aufenthalt von Ausländern

(1) Ausländer können nach Maßgabe dieses Gesetzes in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin (Bundesgebiet) einreisen und sich darin aufhalten, soweit nicht in anderen Gesetzen etwas anderes bestimmt ist.

1.1.1 Das Ausländergesetz bestimmt die Voraussetzungen und Beschränkungen der Einreise und des Aufenthalts von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland. Allerdings haben Vorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern in anderen Gesetzen Vorrang vor dem Ausländergesetz.

Andere Gesetze i.S.d. § 1 Abs. 1 sind das

- Aufenthaltsgesetz/EWG,
- Asylverfahrensgesetz,
- Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet,
- Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge,

1.1.2 Völkerrechtliche Verträge sind nur dann andere Gesetze i.S.d. § 1 Abs. 1, wenn sie im Wege eines Zustimmungsgesetzes nach Art. 59 Abs. 2 GG ratifiziert worden sind und wenn die in ihnen enthaltenen Vorschriften keine bloßen Staatsverpflichtungen begründen, sondern nach ihrem Inhalt und Zweck für eine unmittelbare Anwendung bestimmt und geeignet sind. Die letztere Voraussetzung ist generell zu bejahen bei Bestimmungen, die Befreiungen vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung vorsehen (z.B. in: NATO-Truppenstatut, im deutsch-sowjetischen Vertrag über den Aufenthalt und Abzug der sowjetischen Truppen).

Eine weitergehende Regelung trifft § 2 Abs. 1 Nr. 2 für die dort genannten völkerrechtlichen Verträge.

(2) Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

(Co)

1.2.1 Ausländer ist jede Person, die weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt noch als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat (Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit) oder diesen Status durch Abstammung oder bis 31. Dezember 1953 durch Eheschließung erworben hat.

1.2.2 Deutsche Volkszugehörige sind Ausländer. Personen mit Aufnahmebescheid werden vorläufig wie Deutsche behandelt, eine ausländerbehördliche Erfassung findet nicht statt. Auch auf sie finden jedoch die Bestimmungen des Ausländergesetzes uneingeschränkt Anwendung, sobald entweder die Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises abgelehnt wird oder die Vertriebenen- oder die Staatsangehörigkeitsbehörde feststellt, daß sie keine Deutschen i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG sind; diese Bescheide brauchen noch nicht bestandskräftig zu sein.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Ausländer.

1. die nach Maßgabe der §§ 18 bis 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen,

(Co)

2.1.1 Personen, auf die gem. § 2 Abs. 1 das Ausländergesetz keine Anwendung findet, benötigen für die Einreise und den Aufenthalt keine Aufenthaltsgenehmigung. Einreise und Aufenthalt dieses Personenkreises werden im Rahmen des Völkerrechts vom Auswärtigen Amt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch besondere Bestimmungen geregelt. Soweit diese Bestimmungen für Einreise und Aufenthalt eine besondere Erlaubnis vorsehen, sind für ihre Erteilung, Verlängerung oder Entziehung das Auswärtige Amt einschließlich der deutschen Auslandsvertretungen oder die vom Auswärtigen Amt bezeichneten ausländischen Behörden zuständig. Einer Beteiligung der Ausländerbehörden bedarf es nicht, es sei denn, daß sie besonders vorgeschrieben wird.

2. soweit sie nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge für den diplomatischen und konsularischen Verkehr und für die Tätigkeit internationaler Organisationen und Einrichtungen von Einwanderungsbeschränkungen, von der Ausländermeldepflicht und dem Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind und wenn Gegenseitigkeit besteht, sofern die Befreiungen davon abhängig gemacht werden können.

- 2.1.2 Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 findet das Ausländergesetz keine Anwendung auf
 - 2.1.2.1 den Leiter und die Mitglieder des diplomatischen Personals der im Bundesgebiet errichteten diplomatischen Missionen;
 - 2.1.2.2 die Familienangehörigen der im Bundesgebiet nicht ständig ansässigen Mitglieder des diplomatischen Personals dieser Missionen;
 - 2.1.2.3 die Mitglieder des verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Missionen und ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, sofern diese Mitglieder und ihre Familienangehörigen nicht ständig im Bundesgebiet ansässig sind;
 - 2.1.2.4 die Mitglieder des in die Bundesrepublik Deutschland amtlich entsandten dienstlichen Hauspersonals der diplomatischen Missionen;
 - 2.1.2.5 den Leiter, die Berufskonsularbeamten und die im Inland nicht ständig ansässigen Mitglieder des verwaltungs- und technischen Personals der in der Bundesrepublik Deutschland errichteten berufskonsularischen Vertretungen fremder Staaten, ferner die Berufskonsularbeamten solcher fremden konsularischen Vertretungen, die von Honorarkonsuln geleitet werden;

- 2.1.2.6 Vertreter der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (VN) und ihrer Sonderorganisationen, Bedienstete der VN und ihrer Sonderorganisationen sowie Sachverständige im Auftrag der VN oder ihrer Sonderorganisationen, soweit sich dieser Personenkreis in dienstlicher Mission in der Bundesrepublik Deutschland aufhält;
- 2.1.2.7 Vertreter der Mitgliedstaaten, Bedienstete und Sachverständige aller sonstigen internationalen Organisationen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied beigetreten ist und deren Befreiung von der Gerichtsbarkeit, von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht und der Ausländermeldepflicht den Befreiungen des unter Nr. 2.1.2.6) aufgeführten Personenkreises entsprechen, sei es auf der Grundlage eines Sitzstaatabkommens oder einer multilateralen Privilegienvereinbarung;
- 2.1.2.8 Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitung, die sich auf amtliche Einladung der Bundesrepublik Deutschland im Bundesgebiet aufhalten (§ 20 GVG).
- 2.1.3 Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 findet das Ausländergesetz ferner keine Anwendung auf
 - 2.1.3.1 die im Bundesgebiet nicht ständig ansässigen Familienmitglieder der Leiter, der Berufskonsularbeamten und der Mitglieder des verwaltungs- und technischen Personals der in der Bundesrepublik Deutschland errichteten berufskonsularischen Vertretungen fremder Staaten, ebenso die Familienmitglieder der Berufskonsularbeamten solcher fremden konsularischen Vertretungen, die von Honorarkonsuln geleitet werden (vgl. Art. 46 Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen);

2.1.3.2 mitreisende Ehegatten von Vertretern der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen und der unter Nr. 2.1.2.7 genannten weiteren internationalen Organisationen, mitreisende bzw. in Hausgemeinschaft lebende Familienangehörige von Bediensteten der vorgenannten Organisationen;

2.1.3.3 Honorarkonsularbeamte fremder Staaten mit Ausnahme derjenigen, die im Bundesgebiet einen freien Beruf oder eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, welche auf persönlichen Gewinn gerichtet sind (vgl. Art. 65 WÖK).

2.1.4 Die in Nr. 2.1.2 genannten Personen genießen sowohl Befreiung von der Gerichtsbarkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) als auch Befreiung von ausländerrechtlichen Bestimmungen i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2. Für die Konsularbeamten ist dies in Art. 46 WÖK ausdrücklich geregelt, desgleichen für die Repräsentanten internationaler Organisationen in allen einschlägigen Privilegienregelungen; für das Personal diplomatischer Missionen ergibt sich auch die Befreiung vom Ausländerrecht aus dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, auch wenn es dort nicht ausdrücklich geregelt ist; dieser Punkt wurde von der Wiener Konferenz im Hinblick auf die Akkreditierungsregelungen in Artikel 4 und Artikel 10 Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen als Selbstverständlichkeit betrachtet, der keiner besonderen Erwähnung bedurfte. Auch die förmlich eingeladenen Staatenvertreter i.S. v. 20 GVG genießen auf Grund des Völkergewohnheitsrechts ipso jure Befreiung von ausländerrechtlichen Bestimmungen.

2.1.5 Alle nach § 2 Abs. 1 bevorrechtigten Personen sind beim Auswärtigen Amt registriert, wenn sie zu einer diplomatischen Mission gehören, oder bei den Staats- und Senatskanzleien, wenn sie zu einem Konsulat gehören. Das Auswärtige Amt stellt den bei ihm registrierten Personen einen Ausweis über ihre Funktion aus. Darüber hinaus erteilt es denen, die auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit unbeschränkt visumpflichtig wären, im Bundesgebiet ein längerfristiges Visum, so daß die Zugehörigkeit zum bevorrechtigten Personenkreis auch aus dem PAH ersichtlich ist.

Die Staats- und Senatskanzleien stellen den bei ihnen registrierten Personen ebenfalls eine Bescheinigung aus.

Sofern ein Ausländer angibt, zu dem bevorrechtigten Personenkreis zu gehören, ohne sich entsprechend auszuweisen, ist durch Rückfrage beim Auswärtigen Amt oder der zuständigen Staats- oder Senatskanzlei zu klären, ob der Ausländer dort registriert ist.

(2) Auf die Ausländer, die nach Europäischem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen, findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit das Europäische Gemeinschaftsrecht und das Aufenthaltsgesetz/EWG keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

2.2.1 Vorrang vor den Bestimmungen des Ausländergesetzes hat nicht nur das Aufenthaltsgesetz/EWG, sondern das Europäische Gemeinschaftsrecht selbst. Dies gilt allerdings nur, soweit das EG-Recht unmittelbare Anwendung finden kann, ohne daß es einer Umsetzung durch Gesetz oder Verordnung in nationales Recht bedarf. Gem. Art. 189 Abs. 2 und 4 des EWG-Vertrags haben Verordnungen und Entscheidungen des Rates und der Kommission unmittelbare Geltung, grundsätzlich aber nicht Richtlinien. Für die Bundesrepublik Deutschland sind durch das Aufenthaltsgesetz/EWG die ausländerrechtlichen EG-Bestimmungen in nationales Recht umgesetzt.

Auch die Urteile des EuGH haben unmittelbare Wirkung, jedoch keine Gesetzeskraft. EuGH-Urteile können deshalb über den entschiedenen Einzelfall hinaus nur befolgt werden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen einen entsprechenden Auslegungs- oder Ermessensspielraum lassen.

§ 3

Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung

(1) Ausländer bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet einer Aufenthaltsgenehmigung. Der Bundesminister des Innern sieht zur Erleichterung des Aufenthalts von Ausländern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Befreiungen vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung vor.

3.1.1 Aufenthaltsgenehmigungspflichtig sind grundsätzlich alle Ausländer ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit und ihr Alter, soweit sie nicht einem besonderen Befreiungstatbestand unterfallen. Auch die Ausländer unter 16 Jahren benötigen eine Aufenthaltsgenehmigung. Für die Ausländer unter 16 Jahren, die sich am 1. Januar 1991 bereits rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, trifft § 96 eine Übergangsregelung. Sie haben bis zum 31. Dezember 1991 - längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres - Zeit, die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen.

3.1.2 Keiner Aufenthaltsgenehmigung bedürfen

- heimatlose Ausländer (§ 12 HAG),
- die in § 8 AufenthaltsgG/EWG genannten EG-Angehörigen.

§ 1 (DVAusIG)

Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung für Kurzaufenthalte

(1) Staatsangehörige der in der Anlage I zu dieser Verordnung aufgeführten Staaten bedürfen für Aufenthalte bis zu drei Monaten keiner Aufenthaltsgenehmigung, wenn sie

1. einen Nationalpaß oder einen als Paßersatz zugelassenen Kinderausweis, amtlichen Personalausweis oder sonstigen Reiseausweis besitzen, der auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen zur visumfreien Einreise berechtigt, und
2. keine Erwerbstätigkeit (§ 12) aufnehmen.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 gilt auch für die Inhaber eines Reiseausweises für Flüchtlinge (§ 14 Abs. 2 Nr. 1) oder für Staatenlose (§ 14 Abs. 2 Nr. 2), wenn der Reiseausweis

1. von Behörden eines in der Anlage I zu dieser Verordnung aufgeführten Staates ausgestellt wurde und
2. eine Rückkehrberechtigung enthält, die bei der Einreise noch mindestens vier Monate gültig ist.

§ 2 (DVAusIG)

Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung für Ausländer unter 16 Jahren

(1) Keiner Aufenthaltsgenehmigung bedürfen die Staatsangehörigen unter 16 Jahren der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (EG-Staaten) und der Mitgliedstaaten des Europäischen Freihandelsabkommens (EFTA-Staaten), wenn sie einen Nationalpaß oder einen als Paßersatz zugelassenen amtlichen Personalausweis oder Kinderausweis besitzen. Das gleiche gilt für die Staatsangehörigen unter 16 Jahren von Ecuador.

(2) Keiner Aufenthaltsgenehmigung bedürfen die Staatsangehörigen unter 16 Jahren von Jugoslawien, Marokko, der Türkei und Tunesien, die einen Nationalpaß oder einen als Paßersatz zugelassenen Kinderausweis besitzen.

1. wenn sie sich nicht länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten wollen oder
2. solange ein Elternteil eine Aufenthaltsgenehmigung besitzt.

Die Befreiung nach § 2 DVAusIG ist allerdings an die Erfüllung der Paßpflicht geknüpft. Sobald der Ausländer unter 16 Jahren keinen gültigen Paß mehr besitzt, endet die Befreiung. Der weitere Aufenthalt ohne Aufenthaltsgenehmigung ist illegal.

§ 3 (DVAusIG)

Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung für Personen bei Vertretungen ausländischer Staaten

Keiner Aufenthaltsgenehmigung bedürfen, wenn Gegenseitigkeit besteht,

1. die in die Bundesrepublik Deutschland amtlich entsandten Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals konsularischer Vertretungen im Bundesgebiet und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden, nicht ständig im Bundesgebiet ansässigen Familienangehörigen,
2. die Familienangehörigen der Mitglieder des in die Bundesrepublik Deutschland amtlich entsandten dienstlichen Hauspersonals diplomatischer Missionen, sofern sie mit dem jeweiligen Mitglied des Hauspersonals in einem gemeinsamen Haushalt leben,
3. die mitreisenden Familienangehörigen von Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitung im Sinne des § 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 4 (DVAusIG)

Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung für Inhaber besonderer Ausweise und amtlicher Pässe

- (1) Keiner Aufenthaltsgenehmigung bedürfen Inhaber
 1. von Ausweisen für Mitglieder und Bedienstete der Organe der Europäischen Gemeinschaften,
 2. von Ausweisen für Abgeordnete der Parlamentarischen Versammlung des Europarates,
 3. von vatikanischen Pässen, wenn sie sich nicht länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten,
 4. von Ausweisen für den kleinen Grenzverkehr oder den Touristenverkehr (§ 14 Abs. 2 Nr. 5) für den Aufenthalt im Geltungsbereich des Ausweises,
 5. von Grenzgängerkarten (§ 14 Abs. 1 Nr. 2) für den Aufenthalt im Geltungsbereich des Ausweises.

(2) Für Aufenthalte bis zu drei Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bedürfen Staatsangehörige der in der Anlage II zu dieser Verordnung aufgeführten Staaten keiner Aufenthaltsgenehmigung, wenn sie Inhaber eines in dieser Anlage bezeichneten amtlichen Passes sind.

§ 6

Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung und von der Paßpflicht

Vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung und von der Paßpflicht sind befreit

1. Ausländer mit ständigem Wohnsitz in den Zollanschlußgebieten Mittelberg und Jungholz, wenn sie durch einen amtlichen Lichtbildausweis ihren ständigen Aufenthalt in diesen Zollanschlußgebieten nachweisen,
2. Ausländer, die aus den Nachbarstaaten oder im Wege von Rettungsflügen aus anderen Staaten bei Unglücks- oder Katastrophenfällen Hilfe leisten oder in Anspruch nehmen wollen,
3. Ausländer, die zum Flug- oder Begleitpersonal von Rettungsflügen gehören.

§ 7

Befreiungen im Luftverkehr

(1) Flugpersonal ist vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung und von der Paßpflicht befreit, wenn es

1. den Transitbereich des angefliegenen Flughafens nicht verläßt,
2. eine Lizenz oder einen Besatzungsausweis (Crew Member Certificate - Anlage des Anhangs 9 in der jeweils geltenden Fassung zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember, 1944) besitzt und
 - a) sich nur auf dem Flughafen, auf dem das Flugzeug zwischenlandet ist oder seinen Flug beendet hat, aufhält,
 - b) sich nur im Gebiet einer in der Nähe des Flughafens gelegenen Stadt aufhält oder
 - c) zu einem in der Nähe gelegenen Flughafen überwechselt.

(2) Flugpersonal ohne Lizenz oder Besatzungsausweis ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit, wenn es einen Passierschein besitzt.

(3) Fluggäste mit durchgehendem Flugausweis, die für die Einreise in den Zielstaat erforderliche amtliche Dokumente und Erlaubnisse besitzen, sind

1. vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung und von der Paßpflicht befreit, wenn sie im Bundesgebiet nur zwischenlanden und den Transitbereich des Flughafens nicht verlassen oder im Zuge ihrer Durchreise nur zu einem in der Nähe gelegenen Flughafen überwechseln müssen,
2. vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit, wenn sie im Flugdurchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Flughäfen ins Ausland reisen, einen Passierschein besitzen und sich nur bis zum Abflug des nächsten flugplanmäßigen Luftfahrzeugs zur Übernachtung in einer dem Flughafen nahe gelegenen Stadt aufhalten.

(4) Absatz 3 gilt für indische, pakistanische und türkische Staatsangehörige nur, wenn sie im Besitz eines gültigen Visums oder einer Aufenthaltsgenehmigung für

einen EG-Staat, Kanada oder die Vereinigten Staaten von Amerika sind.

(5) Absatz 3 gilt nicht für Staatsangehörige der in der Anlage III zu dieser Verordnung aufgeführten Staaten und für sonstige Ausländer, die sich nur mit einem Paß oder Paßersatz eines dieser Staaten ausweisen. Ausgenommen sind iranische Staatsangehörige, die sich mit einem amtlichen iranischen Paß ausweisen.

§ 8

Befreiungen im Schiffsverkehr

(1) Vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung und von der Paßpflicht sind befreit

1. Fahrgäste eines Schiffes der See- oder Küstenschiffahrt im Durchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Häfen ins Ausland, wenn sie das Schiff nicht verlassen,
2. Besatzungsmitglieder eines Schiffes der See- oder Küstenschiffahrt, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, im Durchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Häfen ins Ausland, wenn sie das Schiff nicht verlassen,
3. Lotsen der See- und Küstenschiffahrt in Ausübung ihres Berufes, die sich durch amtliche Papiere oder durch ihr Lotsenschild über ihre Person und ihre Lotseneigenschaft ausweisen.

(2) Keiner Aufenthaltsgenehmigung bedürfen

1. Inhaber von Landgangsausweisen während der Liegezeit des Schiffes für den Aufenthalt in dem Gebiet des angelaufenen deutschen Hafens, wenn sie den Landgangsausweis und einen Lichtbildausweis mit sich führen, aus dem die Personalien und die Staatsangehörigkeit des Inhabers hervorgehen,
2. Seeleute, die ein deutsches Seefahrtbuch und einen von Behörden der in Anlage I zu dieser Verordnung aufgeführten Staaten ausgestellten Nationalpaß besitzen, sofern sie sich lediglich als Besatzungsmitglieder eines Schiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, an Bord oder im Bundesgebiet aufhalten.

(3) Die Befreiungen nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 gelten nicht für Fahrgäste auf Fähren und für Fahrgäste, die nur bis zum Bundesgebiet befördert werden.

- (4) In der Rheinschiffahrt tätige Ausländer, die einen ausländischen Paß oder Paßersatz besitzen, in dem die Eigenschaft als Rheinschiffer bescheinigt ist, bedürfen für Aufenthalte bis zu einem Monat keiner Aufenthaltsgenehmigung, wenn der Aufenthalt

- 1. im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit steht oder
- 2. auf das Gebiet des Liegehafens und der ihm zunächst gelegenen Stadt beschränkt ist.

- (5) In der Donauschiffahrt tätige Ausländer, die Inhaber eines Donauschifferausweises und in der Besatzungsliste eingetragen sind, sowie in dem Donauschifferausweis eingetragene Familienangehörige bedürfen keiner Aufenthaltsgenehmigung

- 1. für den Aufenthalt an Bord und in den Gebieten der Städte Passau, Deggendorf, Regensburg und Kelheim und der Gemeinden Barbing, Oberrzell und Saal a. d. Donau sowie
- 2. für Reisen zwischen Grenzübergang und Schiffsliègeort oder zwischen Schiffsliègeorten auf dem kürzesten Wege.

(2) Einer Aufenthaltsgenehmigung bedürfen auch Ausländer, die als Besatzungsmitglieder eines Seeschiffes tätig sind, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen.

3.2.1 Ausländische Seeleute auf deutschen Seeschiffen sind auch aufenthaltsgenehmigungspflichtig, wenn das Schiff sich außerhalb des Bundesgebietes befindet. Wenn sie im Ausland anheuern, müssen sie die Aufenthaltsgenehmigung vor Ausstellung des Seefahrtbuches als Visum einholen. Das Visum bedarf gem. § 11 Abs. 2 Nr. 7 DVAuslG nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde, wenn der Ausländer auf einem deutschen Seeschiff beschäftigt werden soll, das in das Internationale Seeschiffahrtsregister eingetragen ist (§ 12 des Flaggenrechtsgesetzes).

3.2.2 Ausländern, die nicht bereits im Besitz der erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung sind, darf in der Regel eine Aufenthaltsgenehmigung nur zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit an Bord eines deutschen Seeschiffes erteilt werden, das in das Internationale Seeschiffahrtsregister eingetragen ist. Für Ausländer, die nicht schon regelmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, kommt im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit die Begründung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Inland nicht in Betracht (Folge



aus § 21 Abs. 4 des Flaggenrechtsgesetzes und aus § 10). Die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ist ausgeschlossen (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 AAV).

3.2.3 Seeleute, die einen Nationalpaß eines der Staaten aus der Positivliste (Anlage I zur DVAuslG) besitzen, erhalten lediglich eine Aufenthaltsbewilligung für längstens drei Monate, damit sie sich das Seefahrtbuch ausstellen lassen können. Danach gilt für sie die Befreiung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 DVAuslG. Die Aufenthaltsbewilligung ist mit der Nebenbestimmung "Gültig nur für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der deutschen Seeschiffahrt", ggf. mit dem Zusatz "an Bord eines Schiffes, das in das Internationale Seefahrtsregister eingetragen ist", zu versehen.

3.2.4 Den anderen Seeleuten wird eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer der Beschäftigung, längstens jedoch für 2 Jahre erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden. Sie ist mit folgenden Nebenbestimmungen zu versehen: "Gültig nur für die Erwerbstätigkeit in der deutschen Seeschiffahrt. Erlischt mit deren Beendigung. Begründet ein gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet nicht gestattet." Bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit an Bord eines Seeschiffes, das in das Internationale Seeschiffahrtsregister eingetragen worden ist, ist der erste Satz durch folgenden Zusatz zu ergänzen: "an Bord eines Schiffes, das in das Internationale Seeschiffahrtsregister eingetragen ist".

(3) Die Aufenthaltsgenehmigung ist vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks (Visum) einzuholen. Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß die Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise bei der Ausländerbehörde oder nach der Einreise eingeholt werden kann.

(DVAusIG)

Aufenthaltsgenehmigung nach der Einreise

(1) Die Staatsangehörigen der EG-Staaten und der EFTA-Staaten können eine erforderliche Aufenthaltsgenehmigung nach der Einreise einholen. Das gleiche gilt für die Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika.

(2) Die in § 23 Abs. 1 des Ausländergesetzes bezeichneten Familienangehörigen Deutscher, die Staatsangehörige eines in Anlage I zu dieser Verordnung aufgeführten Staates sind, können die Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft nach der Einreise einholen.

(3) Die Staatsangehörigen von Honduras, Monaco und San Marino, die sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten und keine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, können die Aufenthaltsgenehmigung nach der Einreise einholen.

(4) Die Staatsangehörigen der in Anlage I zu dieser Verordnung aufgeführten Staaten können nach der Einreise eine Aufenthaltsbewilligung für einen weiteren Aufenthalt von längstens drei Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit einholen.

(5) Ein Ausländer kann die Aufenthaltsgenehmigung nach der Einreise einholen, wenn er

- 1. im Zeitpunkt der Einreise vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit und die Befreiung nicht auf einen Teil des Bundesgebiets oder auf einen Aufenthalt bis zu längstens sechs Monaten beschränkt war oder
- 2. erlaubt eingereist ist und sich seit mehr als sechs Monaten rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält.

(6) Die Aufenthaltsgenehmigung ist in den Fällen der Absätze 1 bis 4 innerhalb von drei Monaten nach der Einreise und in den Fällen des Absatzes 5 bis zum Ablauf der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts ohne Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen. Die Antragsfristen enden vorzeitig, wenn

- 1. der Aufenthalt des Ausländers nach § 3 Abs. 5 des Ausländergesetzes zeitlich beschränkt wird oder
- 2. der Ausländer ausgewiesen wird.

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Ausländer, die ausgewiesen oder abgeschoben wurden, solange noch keine Frist nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Ausländergesetzes bestimmt oder diese Frist nicht abgelaufen ist.

3.3.1 Grundsätzlich sind alle aufenthalts-genehmigungspflichtigen Ausländer auch visumpflichtig, d.h. sie müssen die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in der Form des Sichtvermerks einholen. Die Visumpflicht setzt zwingend die Aufenthaltsgenehmigungspflicht voraus. Soweit ein Ausländer vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit ist, unterliegt er auch nicht der Visumpflicht.

3.3.2 Im § 9 DVAusIG sind abschließend die Fälle geregelt, in denen die Aufenthaltsgenehmigung nach der Einreise eingeholt werden kann.

3.3.2.1 Uneingeschränkt ohne Rücksicht auf Zweck und Dauer des beabsichtigten Aufenthalts visumsfrei sind die Staatsangehörigen aller EG-Staaten - einschließlich der portugiesischen und spanischen Arbeitnehmer, die noch keine Freizügigkeit nach Europäischem Gemeinschaftsrecht genießen -, der EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen, Österreich, Schweden und Schweiz) sowie der USA (§ 9 Abs. 1 DVAusIG).

3.3.2.2 Die Staatsangehörigen von Honduras, Monaco und San Marino sind für alle Aufenthalte ohne Erwerbstätigkeit visumsfrei (§ 9 Abs. 3 DVAusIG), für Erwerbstätigkeitsaufenthalte erst gem. § 9 Abs. 5 Nr. 2 DVAusIG.

3.3.2.3 Die in § 23 Abs. 1 genannten Familienangehörigen Deutscher dürfen die Aufenthaltserlaubnis nach §§ 17, 23 nach der Einreise einholen, wenn sie Positivstaater (Anlage I zur DVAusIG) sind (§ 9 Abs. 2 DVAusIG).

3.3.2.4 Ohne Visum eingereisten Positivstaatern darf nach der Einreise eine Aufenthaltsbewilligung für längstens drei Monate mit dem Verbot jeder Erwerbstätigkeit erteilt werden (§ 9 Abs. 4 DVAusIG).

3.3.2.5 Nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 DVAuslG sind visumsfrei alle Ausländer, die im Zeitpunkt ihrer Einreise vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit waren, ohne daß die Befreiung räumlich oder zeitlich auf einen Aufenthalt bis zu sechs Monaten beschränkt war. Nach der DVAuslG sind das nur die nach §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 6 DVAuslG befreiten Ausländer.

3.3.2.6 Nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 DVAuslG sind ferner visumsfrei die erlaubt eingereisten Ausländer, die sich bereits länger als sechs Monate rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Die nach §§ 7 und 8 DVAuslG befreiten Ausländer sind nicht erlaubt eingereist, wenn sie die dort genannten Beschränkungen nicht einhalten. Ebenfalls nicht erlaubt eingereist sind visumpflichtige Ausländer, die an der Grenze einen Asylantrag stellen. Im Übrigen ist aber auch die Aufenthaltsgestattung nach dem AsylVG ein rechtmäßiger Aufenthalt, der nach mehr als sechs Monaten zur Visumsfreiheit nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 DVAuslG führen kann.

(4) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 können, soweit es zur Erfüllung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Sie treten spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

(5) Der Aufenthalt eines Ausländers, der keiner Aufenthaltsgenehmigung bedarf, kann zeitlich und räumlich beschränkt sowie von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

3.5.1 Der genehmigungsfreie Aufenthalt kann in gleicher Weise beschränkt werden wie der genehmigte Aufenthalt. § 3 Abs. 5 findet auch auf den nach § 69 Abs. 3 erlaubten Aufenthalt Anwendung.

3.5.2 In den §§ 5 bis 35 und 96 bis 101 ist vorbehaltlich sondergesetzlicher Bestimmungen abschließend geregelt, unter welchen Voraussetzungen Ausländern Aufenthalt gewährt werden kann. Die in § 2 DVAuslG vorgesehene Befreiung für Ausländer unter 16 Jahren begründet kein von diesen Vorschriften abweichendes materielles Aufenthaltsrecht. Bei diesen Ausländern ist daher wie folgt zu verfahren:

Erlangt die Ausländerbehörde Kenntnis von der Einreise eines Ausländers, der bis zur Vollendung seines 16. Lebensjahres vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit ist, hat sie spätestens drei Monate nach der Einreise zu prüfen,

- ob der Ausländer wieder ausgereist ist und,
- falls er nicht ausgereist ist, ob die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung - insbesondere nach den Vorschriften über den Kindernachzug - möglich wäre.

Erfüllt der Ausländer alle Voraussetzungen eines Rechtsanspruches auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung, ist er lediglich darauf hinzuweisen, daß seine Befreiung nur besteht, solange er die Paßpflicht erfüllt und daß er rechtzeitig vor Vollendung des 16. Lebensjahres die Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen hat.

Könnte dem Ausländer im Ermessenswege eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden, ist über seinen weiteren Aufenthalt in derselben Weise zu entscheiden wie bei aufenthaltsgenehmigungspflichtigen Ausländern.

Könnte dem Ausländer keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden, muß der Aufenthalt zeitlich beschränkt werden. Im allgemeinen beträgt die Besuchsaufenthaltsdauer längstens drei Monate. Soweit besondere Gründe vorliegen, kann der Aufenthalt auf eine Gesamtdauer von sechs Monaten beschränkt werden.

3.5.3 Auch bei den befreiten Ausländern ist regelmäßig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Aufenthaltsgewährung fortbestehen. Zu diesem Zweck sind dieselben Regeln anzuwenden, die für die Bestimmung der Geltungsdauer der Aufenthaltsgenehmigung gelten, die einem Ausländer unter 16 Jahren erteilt wird. Sind die Voraussetzungen entfallen, ist der Aufenthalt zeitlich so zu beschränken, daß der Ausländer unverzüglich ausreisepflichtig wird.

3.5.4 Mit der zeitlichen Beschränkung entfällt die Befreiung (§ 44, Abs. 5 Satz 2). Weder das Gesetz noch die DVAuslG sehen vor, daß sie mit der Ausreise wieder auflebt. Dem Ausländer sind Einreise und Aufenthalt nicht verwehrt, er bedarf zukünftig jedoch einer Aufenthaltsgenehmigung.

3.5.5 Den befreiten Ausländern unter 16 Jahren ist auf Antrag ihr Aufenthaltsrecht zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist in gleicher Weise zu befristen wie eine Aufenthaltsgenehmigung.

Als Bescheinigung kann auch mit entsprechender Geltungsdauer der Aufenthaltstitel ausgestellt werden, der dem Ausländer zu erteilen wäre, wenn er aufenthalts-genehmigungspflichtig wäre. Die Aufenthaltsgenehmigung hat keine konstitutive Wirkung. Ihre Ausstellung ist auch nur als Bescheinigung des Aufenthaltsrechts gebührenpflichtig.

§ 4

Paßpflicht

(1) Ausländer, die in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten wollen, müssen einen gültigen Paß besitzen.

(2) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Ausländer, deren Rückübernahme gesichert ist, von der Paßpflicht befreien,
2. andere amtliche Ausweise als Paßersatz einführen oder zulassen.

4.1.1 Der Paßpflicht wird durch einen gültigen Nationalpaß (Reisepaß oder amtlicher Paß) oder durch einen zugelassenen Paßersatz (§ 14 DVAuslG) genügt. Die Paßpflicht gilt auch für Ausländer unter 16 Jahren. Die Eltern sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß ihre Kinder der Paßpflicht genügen (§ 68 Abs. 4). Die Ausländerbehörde soll die Eltern auf diese Verpflichtung hinweisen.

4.1.2 Von der Paßpflicht des § 4 Abs. 1 zu unterscheiden ist die in § 39 Abs. 1 und für den Grenzübertritt in § 59 Abs. 1 geregelte Ausweispflicht, d.h. die Pflicht, sich grundsätzlich mit seinem Paß über die Person auszuweisen, und die nur für den Grenzübertritt bestehende Paßmitführungspflicht.

4.2 Befreiungen von der Paßpflicht ergeben sich aus den §§ 5 bis 8 DVAuslG.

Als Paßersatz zugelassene Ausweispapiere sind in § 14 DVAuslG enumerativ genannt, soweit sie nicht bereits auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages anerkannt sind, z.B. das Laissez-Passer der Vereinten Nationen.

§ 14 (DVAuslG)

Paßersatz

(1) Als Paßersatz für Ausländer werden eingeführt

1. das Reisedokument,
2. die Grenzgängerkarte,
3. der Reiseausweis als Paßersatz,
4. der Passierschein für Fluggesellschaftsmitglieder und Fluggäste,
5. der Landgangsausweis.

(2) Als Paßersatz für Ausländer werden zugelassen

1. Reiseausweise für Flüchtlinge, ausgestellt auf Grund
 - a) des Londoner Abkommens betreffend Reiseausweise an Flüchtlinge vom 15. Oktober 1946 oder
 - b) des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951,
2. Reiseausweise für Staatenlose auf Grund des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954,
3. Ausweise für Mitglieder und Bedienstete der Organe der Europäischen Gemeinschaften,
4. Ausweise für Abgeordnete der Parlamentarischen Versammlung des Europarates,
5. Ausweise für den kleinen Grenzverkehr oder den Touristenverkehr,
6. sonstige Ausweise, die nach Europäischem Gemeinschaftsrecht oder sonstigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen zum Grenzübertritt berechtigen,
7. amtliche Personalausweise der EG-Staaten und der EFTA-Staaten, sofern sie nach dem Recht des ausstellenden Staates auch für Auslandsreisen bestimmt sind,
8. Sammellisten,
9. Kinderausweise für Kinder unter 10 Jahren ohne Lichtbild und für Kinder über 10 bis 16 Jahre mit Lichtbild,
10. Seefahrtsbücher,

- 11. als Paßersatz ausgestellte Reisedokumente von Behörden ausländischer Staaten für die eigenen Staatsangehörigen, wenn der Bundesminister des Innern sie anerkannt hat,
- 12. sonstige als Paßersatz von Behörden ausländischer Staaten ausgestellte Reiseausweise für Angehörige anderer Staaten oder für Staatenlose oder Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, wenn der Bundesminister des Innern sie anerkannt hat.

(DVAusIG)

(3) Die Zulassung als Paßersatz nach den Absätzen 1 und 2 ist auf den Geltungsbereich beschränkt, der sich aus den Ausweisen oder aus sonstigen Bestimmungen ergibt.

(4) Die in Absatz 2 bezeichneten Ausweise werden nicht als Paßersatz zugelassen, wenn aus ihrem Geltungsbereich der ausstellende Staat ausgenommen oder die Inhaber nicht zur Rückkehr in diesen Staat berechtigt sind.

(5) Die Zulassung der in Absatz 2 bezeichneten Ausweise entfällt, wenn der Bundesminister des Innern feststellt, daß

1. die Gegenseitigkeit nicht gewahrt ist,
2. der Ausweis nicht als Paßersatz anerkannt wird, weil er den nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Paßgesetzes für deutsche Reisepässe geltenden Anforderungen nicht genügt oder weil der Ausweis ohne Angabe des Geltungsbereichs, der Gültigkeitsdauer, der ausstellenden Behörde, des Ortes und Datums der Ausstellung oder ohne Siegel und Unterschrift ausgestellt wird oder weil

der Ausweis die Angaben nicht in einer germanischen oder romanischen Sprache enthält, oder

3. der auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung ausgestellte Ausweis den darin vorgesehenen Anforderungen nicht genügt.